



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Versehentlicher Verlust der Baugenehmigung bei WEA- Genehmigungen und die Rechtsprechung des VGH Kassel

Windenergietage Potsdam

Dr. Emmanuelle Balland, LL.M.



Ausgangsfrage

- 🕒 Reichweite der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG und Rückfall auf das jeweilige Fachrecht
- 🕒 Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG: Welche Bedeutung für die einkonzentrierten Genehmigungen?

Einführung



Konzentrationswirkung, § 13 BImSchG

- ☺ Nur eine Genehmigung einzuholen: BImSchG-Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.
 -▶ Ausnahme (§ 13 2. Hs. BImSchG): Planfeststellungen, wasserrechtliche Entscheidungen, bergrechtliche Betriebspläne.
- ☺ Reine Verfahrenskonzentration, keine materielle Konzentration.
- ☺ Zweck: Vermeidung aus der Überschneidung behördlicher Prüfungskompetenzen resultierender Schwierigkeiten.
- ☺ Anwendungsbereich der Konzentrationswirkung: Erstgenehmigung, Änderungsgenehmigung.
- ☺ Anwendung auf Fristverlängerung?

Entscheidung des BVerwG

- „Mit der Regelung in § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung alle anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen (Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) - mit Ausnahme der dort besonders genannten - einschließt, wird **lediglich eine verfahrensrechtliche Konzentration angeordnet**. [...] Für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltenen behördlichen Entscheidungen **bleibt jedoch das jeweilige Fachrecht und für den Gesetzesvollzug die Fachbehörde zuständig**.“

BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2021 – 7 C 9/19, NVwZ 2021, 1295 Rn. 40.

Fristverlängerung - § 18 Abs. 3 BImSchG

- ☺ BImSchG-Genehmigung sieht Frist zur Errichtung von Anlage, sonst gesetzlicher Frist § 18 Abs.1 BImSchG. Erlöschen der Genehmigung nach Ablauf der Frist.
- ☺ § 18 Abs. 3 BImSchG: Fristverlängerung auf Antrag *aus wichtigem Grunde* verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
- ☺ Wichtiger Grund: weit auszulegen, sowohl Gründe aus der allgemeinen **wirtschaftlichen Lage** als auch **individuelle Umstände**.
- ☺ Fristverlängerungsbescheid: eigenständiger Verwaltungsakt.

Beschluss des VGH Kassel



Sachverhalt

- 🕒 VGH Kassel, Beschl. vom 30. Juni 2023 – 9 B 2279/21.T
- 🕒 Am 17. März 2017 Erteilung von Genehmigungen nach § 4 BImSchG, am 20. Februar 2019 erstmalige Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG, am 2. Februar 2021 zweite Fristverlängerung.
- 🕒 Umweltverband begehrt Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen zweite Fristverlängerung

- „Die in einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigungen unterliegen hinsichtlich ihres Erlöschens dem jeweiligen Fachrecht. Die Vorschrift des § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung alle anderen die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen (Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) - mit Ausnahme der dort besonders genannten - einschließt, **bewirkt lediglich eine Entscheidungs-, Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration.**“

VGH Kassel, a.a.O., juris Rn. 53.



Beschluss des OVG Hessen

- „Das Erlöschen der eingeschlossenen Genehmigungen wird durch eine von der Immissionsschutzbehörde nach § 18 Abs. 3 BImSchG getroffene Verlängerungsentscheidung nicht verhindert. Sie entfaltet im Hinblick auf diese Genehmigung keine Konzentrationswirkung.“

VGH Kassel, a.a.O. juris Rn. 54



Kernaussage

- 🕒 Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG gilt nur bis Erteilung der Genehmigung.
- 🕒 Fortbestehen der eingeschlossenen Genehmigungen setzt grundsätzlich eigenen Verlängerungsantrag nach jeweiligem Fachrecht voraus!
- 🕒 Ausnahme: naturschutzrechtliche Eingriffszulassung, gilt mit BImSchG Verlängerung fort.

Bedeutung für die Praxis



Praktische Folgen

- ☺ Konzentrationswirkung gilt nur für BImSchG-Genehmigungsverfahren, nicht auch für Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG.
- ☺ Verlängerungsanträge sind nicht nur nach § 18 Abs. 3 BImSchG, sondern nach dem jeweiligen Fachrecht zu stellen (insb. Baugenehmigung).
- ☺ 2. Fristverlängerung der BImSchG-Genehmigung ggf. rechtswidrig, wenn Baugenehmigung nicht verlängert wurde und somit erlöschen ist.



Fristverlängerung in Landes-BauO

- § 71 Abs. 1 S. 3 NBauO: Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- § 73 Abs. 2 S. 1 LBauO M-V: Die Frist nach Abs. 1 kann auf in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Ausblick

Konzentrationswirkung und Bestandsschutz

- 🕒 Rückfall auf dem jeweiligen Fachrecht für nachträgliche Anordnung wesentlich
- 🕒 Dynamischer Bestandsschutz nur für die BImSchG-Genehmigung.
- 🕒 Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG nur für immissionsschutzrechtliche Aspekten.
- 🕒 Nachträgliche Anordnung im Bereich der einkonzentrierten Genehmigungen richtet sich nach dem Fachrecht.



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Emmanuelle Balland, LL.M.

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

www.twitter.com/EE_Recht